

Satzung des Fördervereins zum Erhalt der evangelischen Kirchen zu Pasewalk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Förderverein zum Erhalt der evangelischen Kirchen zu Pasewalk e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Pasewalk
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Erhalt der Gebäude zu deren Nutzung.
Die Rechtsfähigkeit des Vereins tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Kreisgericht in Kraft.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des Erhalts der evangelischen Kirchen in Pasewalk, namentlich der Marienkirche, der Nikolaikirche und der Friedenskirche.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Öffentlichkeitsarbeit zum Zweck der Information und zur Werbung von Spendenmitteln
 - Kontaktaufnahme mit nationalen und internationalen Organisationen und Stiftungen
- (3) Weiterleitung von Spendenmitteln an die Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk, damit diese mit den Fördermitteln den Erhalt ihrer Kirchen betreiben kann. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, die vom Vorstand zu bestätigen ist. Sie endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigendem Verhalten und
 - d) bei ausbleibender Zahlung von drei Jahresbeiträgen.

§ 4 Struktur des Vereins

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes
 - Fällen von Grundsatzentscheidungen zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss vom Vorstand eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.
- (5) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu bestätigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassensführer und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beratung und Entscheidung über die laufenden Geschäfte des Vereins
 - Regelmäßige Information an die Mitglieder des Vereins
- (3) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand ist in seinen Beschlüssen und Aktivitäten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig. Mit Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung ist der Vorstand abwählbar.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die im Auftrage des Vereins getätigten persönlichen Ausgaben werden erstattet.

§ 7 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen
 - Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- (3) Im Innenverhältnis vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit und Verhinderung.

§ 8 Kassenbeauftragter

- (1) Der Kassenbeauftragte ist für die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
- (2) Die Kassen- und Wirtschaftsführung ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung beauftragten Mitgliedern des Vereins zu prüfen. Diese haben das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und Entlastung zu beantragen.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in ihrer Funktion.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.
- (4) Die Durchführung der Wahl obliegt einer durch die Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlkommission von mindestens 3 Mitgliedern.

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbetrag.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Förderverein kann nur mit Zweidrittelmehrheit der existierenden Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist Kreisgericht zur Eintragung vorzulegen.

Pasewalk, 20.10.2022